



13. Januar 2014

Übersetzung*

Statut

des Verwaltungsgerichts der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich

Artikel I

Es wird ein Verwaltungsgericht der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich errichtet.

Artikel II

(1) Das Verwaltungsgericht ist zuständig, um über Streitigkeiten zwischen der Bank und ihren Beamten oder ehemaligen Beamten bzw. deren Rechtsnachfolgern in Angelegenheiten der Dienstverhältnisse zu entscheiden.

(2) Als zu den Dienstverhältnissen gehörig gilt insbesondere jede Frage bezüglich der Auslegung oder Anwendung der zwischen der Bank und ihren Beamten in Zusammenhang mit deren Dienst getroffenen Vereinbarungen sowie der Reglemente, auf welche sich diese Vereinbarungen beziehen, einschliesslich der Bestimmungen über das Pensionssystem und andere Vorsorgesysteme der Bank.

(3) Beamter im Sinne dieses Statuts ist jedes Personalmitglied der Bank, das der Gerichtsbarkeit des Verwaltungsgerichts untersteht: i) aufgrund des zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Bank abgeschlossenen Sitzabkommens zur Regelung der rechtlichen Stellung der Bank in der Schweiz oder ii) aufgrund jeglichen anderen Abkommens, das die rechtliche Stellung der Bank und ihres Personals in einer bestimmten Rechtsordnung regelt und hier anwendbar ist.

(4) Rechtsnachfolger im Sinne dieses Statuts sind Personen, denen aufgrund ihrer Beziehung zu Beamten oder ehemaligen Beamten ein Anspruch auf Leistungen der Bank, aus dem Pensionssystem der Bank oder anderer Vorsorgesysteme der Bank zusteht.

(5) Das Verwaltungsgericht entscheidet gegebenenfalls über seine eigene Zuständigkeit.

Artikel III

(1) Das Verwaltungsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die vom Verwaltungsrat ernannt werden.

(2) Als Mitglieder des Verwaltungsgerichts können Personen gewählt werden, die die Voraussetzungen für die Ausübung eines höchstrichterlichen Amtes in ihrem jeweiligen Land erfüllen oder die Rechtsgelehrte von anerkanntem Rang sind. Sie werden für vier Jahre ernannt und können wieder

* Nur die französische und die englische Originalfassung sind rechtsverbindlich.



ernannt werden; sie müssen jedoch spätestens am Ende des Jahres, in dem sie das 75. Lebensjahr vollenden, aus dem Amt ausscheiden.

(3) Bei Vakanz vor Ablauf der in Absatz 2 dieses Artikels festgelegten Amtszeit ernennt der Verwaltungsrat ein neues Mitglied.

(4) Das Verwaltungsgericht tagt entweder als Plenum, bestehend aus allen Mitgliedern, oder als Kammer, bestehend aus drei Mitgliedern, in den Räumlichkeiten der Bank.

Artikel IV

(1) Das Verwaltungsgericht legt im Rahmen dieses Statuts und nach Rücksprache mit der Bank seine Verfahrensordnung im Plenum fest.

(2) Im Plenum wählt es aus der Reihe seiner Mitglieder einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten und ernennt seinen Gerichtsschreiber. Der Gerichtsschreiber muss eine Anschrift in der Stadt haben, in der die Bank ihren Hauptsitz hat.

(3) Der Vizepräsident ist in jeder Hinsicht der Stellvertreter des Präsidenten des Verwaltungsgerichts.

(4) Das Verwaltungsgericht, ob als Plenum oder Kammer, entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Mitglieds, das den Vorsitz innehat, den Ausschlag.

Artikel V

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Statuts enthält die Verfahrensordnung des Verwaltungsgerichts Vorschriften über:

- a) die Einleitung des Verfahrens;
- b) Fälle des Ausstands oder der Verhinderung von Mitgliedern des Gerichts aus anderen Gründen;
- c) die Vertretung der Parteien;
- d) die Beweismittel und die Beweisführung, wobei das Verwaltungsgericht gegebenenfalls jedes geeignete Beweismittel erheben kann;
- e) die Verfahrensleitung;
- f) die Aufgaben des Gerichtsschreibers;
- g) die Revision der Urteile;
- h) alle sonstigen die Tätigkeit des Verwaltungsgerichts betreffenden Angelegenheiten.

Artikel VI

(1) Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht wird von der betroffenen Partei (Beamter, ehemaliger Beamter oder Rechtsnachfolger) mit einer Klage eingeleitet, die auf Englisch oder in einer anderen in der Verfahrensordnung festgelegten Arbeitssprache des Gerichts abgefasst ist.

(2) Abgesehen von Fällen, in denen nach Ermessen des Verwaltungsgerichts aussergewöhnliche Umstände vorliegen, ist die Klage zulässig, wenn:



- a) der Kläger zuvor in derselben Angelegenheit dem Generaldirektor der Bank ein Begehren unterbreitet hat und
 - b) die Bank dieses Begehren schriftlich ganz oder teilweise abgelehnt hat oder
 - c) die Bank sich innerhalb von 90 Tagen nach Einreichen des Begehrens nicht schriftlich dazu geäußert hat und
 - d) der Kläger dem Generaldirektor innerhalb der in Artikel VII genannten Frist seine Absicht, Klage einzulegen, schriftlich bekannt gegeben hat und schliesslich
 - e) die Klage gemäss den Bestimmungen von Artikel VII fristgerecht eingereicht wurde.
- (3) Die vorherige Unterbreitung eines Begehrens ist nicht notwendig, wenn eine vom Kläger im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens verlangte Massnahme ganz oder teilweise durch eine Entscheidung abgelehnt wurde, die gemäss dem Beschwerdeverfahren direkt beim Verwaltungsgericht angefochten werden kann.

Artikel VII

- (1) Der im vorstehenden Artikel erwähnte Klageantrag muss innerhalb von 90 Tagen nach
- a) Empfang des in Artikel VI Absatz 2b genannten schriftlichen Bescheids oder
 - b) Ablauf der in Artikel VI Absatz 2c genannten Frist oder
 - c) Empfang der Entscheidung im Beschwerdeverfahren, die gemäss jenem Verfahren direkt beim Verwaltungsgericht angefochten werden kann,
- beim Schreiber des Verwaltungsgerichts eingereicht werden.
- (2) Die vorherige Benachrichtigung des Generaldirektors gemäss Artikel VI Absatz 2d muss den Gegenstand der Klage nennen; sie ist der Bank innerhalb von 30 Tagen nach den in Absatz 1a, 1b oder 1c dieses Artikels genannten Ereignissen zuzustellen.

Artikel VIII

- (1) Über Klagen befindet eine Kammer des Verwaltungsgerichts.
- (2) Nach Eingang der Klage bestimmt der Präsident des Verwaltungsgerichts die Mitglieder der Kammer, die über die Klage entscheiden.
- (3) Grundsätzlich werden die Verfahren auf dem Schriftweg durchgeführt, und das Gericht fällt sein Urteil gestützt auf die schriftlichen Eingaben und Beweismittel der Parteien. Mündliche Verhandlungen finden nur auf Anordnung des Gerichts statt, wie in der Verfahrensordnung des Gerichts vorgesehen. Die Verfahren vor dem Verwaltungsgericht sind nicht öffentlich.

Artikel IX

- (1) Das Verwaltungsgericht wendet die von der Bank erlassenen Reglemente und die zwischen der Bank und ihren Beamten getroffenen Vereinbarungen an, wobei es, wenn nötig, überprüft, ob diese den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechen.
- (2) In Ermangelung anwendbarer Rechtsvorschriften, stützt das Verwaltungsgericht seine Entscheidungen auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze des internationalen Beamtentums und im Zweifelsfall auf die allgemeinen Grundsätze des schweizerischen Rechts. Das Verwaltungsgericht ist jedoch weder an die Rechtsprechung anderer Verwaltungsgerichte internationaler Organisationen noch an diejenige nationaler Gerichte gebunden.



(3) In allen Verfahren berücksichtigt das Verwaltungsgericht die Usancen und Praktiken der Bank.

Artikel X

(1) Für den Fall, dass das Verwaltungsgericht eine Klage gutheißt, kann es die angefochtene Entscheidung aufheben und gegebenenfalls angemessene Abhilfe verfügen.

(2) Das Verwaltungsgericht kann jedoch Ermessensentscheidungen der Bank bei Ernennungen nicht durch seine Entscheidung ersetzen.

(3) Das Einreichen einer Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Der Präsident des Verwaltungsgerichts kann vorsorgliche Massnahmen anordnen.

Artikel XI

(1) Jedes Urteil des Verwaltungsgerichts enthält eine Begründung.

(2) Die Urteile des Verwaltungsgerichts sind endgültig und ergehen in letzter Instanz.

Artikel XII

(1) Wenn einer Partei nach Zustellung des Urteils des Verwaltungsgerichts neue Tatsachen bekannt werden, die dieses Urteil entscheidend hätten beeinflussen können, wenn sie zur Zeit der Verhandlungen bekannt gewesen wären, so kann diese Partei innerhalb von 90 Tagen nach Bekanntwerden der neuen Tatsachen eine Revision des Urteils beantragen.

(2) Das Verwaltungsgericht kann jedes Urteil, dessen Wortlaut unklar oder unvollständig erscheint oder das einen Schreib-, Rechenfehler oder offenbare Unrichtigkeiten enthält, erläutern oder berichtigen.

Artikel XIII

(1) Das Original jedes Urteils des Verwaltungsgerichts wird in den Archiven der Bank aufbewahrt. Die Parteien erhalten eine vom Präsidenten des Verwaltungsgerichts beglaubigte Ausfertigung.

(2) Soweit das Verwaltungsgericht die Veröffentlichung seiner Urteile ganz oder auszugsweise für notwendig erachtet, publiziert es diese in Absprache mit der Bank, wobei auf die Persönlichkeitsrechte der Parteien Rücksicht zu nehmen ist. Auf begründeten Antrag können Kopien unveröffentlichter Urteile später vom Gerichtsschreiber nach Rücksprache mit der Bank an Personen abgegeben werden, die ein berechtigtes Interesse geltend machen; hierbei sind die Interessen der Parteien zu wahren.

Artikel XIV

(1) Sämtliche Kosten des Verwaltungsgerichts, die im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Funktionen anfallen, werden von der Bank getragen.



(2) Die Kammer kann bei Obsiegen des Klägers der Bank die Erstattung der Kosten des Klägers ganz oder teilweise auferlegen. In Ausnahmefällen kann die Kammer dem Kläger auch dann eine Kostenerstattung zusprechen, wenn die Klage abgewiesen wird.

Artikel XV

Der Präsident des Verwaltungsgerichts übermittelt dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Bank periodisch einen Bericht über die Fälle, mit denen sich das Verwaltungsgericht befasst hat.

Artikel XVI

(1) Das Statut kann vom Verwaltungsrat der Bank nach Rücksprache mit dem Verwaltungsgericht abgeändert werden.

(2) Diese revidierte Fassung des Statuts tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie vom Verwaltungsrat der Bank angenommen wird.